



Amtsgericht Tostedt
Zwangsversteigerungsgericht

Dienstgebäude
Unter den Linden 23
21255 Tostedt

Postanschrift:
Amtsgericht, Postfach 1380, 21250 Tostedt



Vermittlung 0 41 82 / 2 97 - 0
Durchwahl 0 41 82 / 2 97 - 1 33
Telefax 0 41 82 / 2 97 - 1 00

Datum 28.06.2023

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

12 K 16/22

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, den 14.11. 2023, 09:00 Uhr
im Amtsgericht Tostedt, Unter den Linden 23, Saal CE.02

versteigert werden das im Grundbuch von

Elstorf Blatt 1713

eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Elstorf, Flur 2, Flurst. 192/61,
Gebäude- und Freifläche, Karlsteiner Weg, Größe: 29 qm und Flurst. 192/64,
Gebäude- und Freifläche, Karlsteiner Weg, Größe: 588 qm.

Es handelt sich um ein unbebautes, öffentlich erschlossenes Grundstück zur
Gesamtgröße von 617 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 29.09.2022.

Zu dieser Zeit war als Eigentümerin eingetragen: /

Verkehrswert: 70.000,00 €.

Hausanschrift:
Unter den Linden 23
21255 Tostedt

Sprechzeiten:
Montag - Freitag
09.00 - 12.00 Uhr

Überweisungen an
Empfänger: Amtsgericht Tostedt
Konto-Nr. 106024110 bei der Nord/LB Hannover (BLZ 250 500 00)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muß der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muß es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.